

*Beschluß***LG Stuttgart, §§ 114 ZPO, 823, 852 BGB  
Schmerzensgeld i.H.v. 25.000 DM bei  
Vergewaltigung***Zur Beweisanforderung bei Schmerzensgeld wegen Vergewaltigung (hier: PKH-Prüfverfahren) und zur Bemessung des Schmerzensgeldes.*

Beschluß des LG Stuttgart vom 13.1.1999 – 10 O 282/98 –

**Aus den Gründen:**

Die Klägerin macht gegen den Beklagten ein angemessenes Schmerzensgeld in der Größenordnung von 25.000 DM wegen einer behaupteten Vergewaltigung am 20.10.1996 geltend.

Der Beklagte wurde wegen der Tat von der 7. Strafkammer des Landgerichts Stuttgart am 9.10.97 – rechtskräftig – zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und acht Monaten verurteilt (LG Stuttgart, 7 KLS 22 Js 4215/97 – 7/97). In dem Strafverfahren war der Beklagte nach anfänglichem Bestreiten der Tat geständig. Nunmehr bestreitet er erneut, die Tat begangen zu haben. Im übrigen hält er das geltend gemachte Schmerzensgeld für überhöht.

Das Prozeßkostenhilfesuch des Beklagten ist zurückzuweisen, da eine hinreichende Erfolgsaussicht seiner Rechtsverteidigung gemäß § 114 ZPO nicht gegeben ist.

Zwar geht der Beklagtenvertreter zu Recht davon aus, daß das Urteil im Strafverfahren keine präjudizielle Wirkung für den Zivilprozeß entfaltet.

Gleichwohl ist aufgrund der gegebenen Beweislage nicht zu erwarten, daß der Beklagte den aufgrund seines unstreitigen Geständnisses im Verfahren vor der Strafkammer, das mit den in den Strafakten enthaltenen Zeugenaussagen ohne weiteres in Einklang zu bringen ist, belegten Tatvorwurf im Zivilprozeß wird entkräften können. [...]

Die vom Beklagten gerügten Ungereimtheiten der Angaben der Klägerin führen zu keiner abweichenden Beurteilung: [...].

Weiterhin wurden bei der gynäkologischen Untersuchung der Klägerin in der Frauenklinik Berg am 22.10.1996 zwar nach Aussage der untersuchenden Ärztin Dr. ... keine äußerlichen Verletzungen im Genital- und Analbereich festgestellt. Dies vermag den Tatvorwurf jedoch nicht zu entkräften. Im Analbereich wurden keine Abstriche vorgenommen.

Der Beklagte bringt weiter vor, die Klägerin habe in ihrer Nachvernehmung am 14.1.1997 den Beklagten nur mit einer Wahrscheinlichkeit von 60-70 % wiederkannt, sie habe anlässlich dieser Vernehmung geäußert, den Täter nicht so dick in Erinnerung gehabt zu haben. Der Beklagte führt dazu aus, daß er weder sein Gewicht, noch sein äußeres Aussehen im Zeitraum zwischen der angeblichen Tat im Oktober 1996 und der Vernehmung im Januar 1997 verändert habe. Die Klägerin hat bei derselben Vernehmung jedoch auch festgestellt, daß die Augen, die Mundpartie und die Haare der Person auf dem vorge-

legten Lichtbild stimmten. Dabei handelt es sich um Gesichtsmerkmale, die von einer Gewichts- oder -abnahme nicht beeinflusst werden. Daß die Klägerin deshalb den Beklagten mit Sicherheit als Täter wiedererkannt hat, erscheint somit nicht als Ungeheimtheit ihrer Aussage.[...]

Der Widerspruch des Beklagten gegen die Verwertung der Straftakte verhindert nicht eine Würdigung und Verwertung der aus den Straftakten ersichtlichen Aussagen von Zeugen und/oder der Parteien (vgl. Zöller / Greger, ZPO, 21. Aufl., § 373, Rn. 9). Dem Beklagten steht es frei, die erneute Vernehmung im Zivilprozeß gegenbeweislich zu beantragen. Anhaltspunkte dafür, daß dies zu einer anderen Beurteilung führen könnte, sind nicht ersichtlich und klägerseits auch nicht vorgetragen.[...]

Der Beklagte bestreitet neben der Tat auch die von der Klägerin vorgetragene körperlichen und psychischen Nachwirkungen der Vergewaltigung mit Nichtwissen. Weiterhin wird von ihm mit Nichtwissen bestritten, daß diese vorgetragene Auswirkungen in einem ursächlichen oder mitursächlichen Zusammenhang mit der Tat stehen. Die Klägerin hat diesbezüglich sachverständige Zeugen benannt.

Eine Vorwegnahme dieser Zeugenaussagen ist mit dem grundsätzlichen Verbot der Beweisantizipation, das im Prozeßkostenbewilligungsverfahren allerdings nur eingeschränkt gilt, vereinbar. Eine Beweisantizipation ist erlaubt, wenn, wie vorliegend, die Gesamtwürdigung aller schon feststehenden Umstände und Indizien eine positive Beweiswürdigung zugunsten des Prozeßkostenhilfe-Beantragenden als ausgeschlossen erscheinen läßt (vgl. Zöller / Philippi, ZPO, 21. Aufl., § 114 Rn. 26). Angesichts der skrupellosen Vorgehensweise des Beklagten gegenüber der Klägerin, insbesondere aufgrund des Hervorrufens von Todesängsten und der besonders starken Demütigung, erscheint es sehr wahrscheinlich, daß die Klägerin an lang anhaltenden psychischen Beeinträchtigungen in Form von Schlafstörungen, Depressionen und dem Empfinden von Schuldgefühlen, aber auch Haß und Mißtrauen gegenüber Männern leidet. [...]

Der vom Beklagten hilfsweise vorgetragene Einwand, der von der Klägerin geltend gemachte Schmerzensgeldanspruch sei zu hoch, hat ebenfalls keinen Erfolg.

Aufgrund der herabwürdigenden Behandlung der Klägerin durch den Beklagten ist ein Schmerzensgeld in Höhe von 25.000 DM angemessen.

Bei der Ermittlung der Höhe des Schmerzensgeldes wird nicht nur der nichtvermögensrechtliche Schaden berücksichtigt, der durch die Größe, Heftigkeit und Dauer der Schmerzen entstanden ist, sondern es wird auch dem Gedanken Rechnung getragen, daß der Schädiger der Geschädigten für das, was er ihr angetan hat, Genugtuung schuldet.

Die Genugtuungsfunktion entfällt hier nicht deshalb, weil der Beklagte bereits zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde, da das Strafverfahren in erster Linie dem Interesse der Gesellschaft dient.

Der Beklagte erzeugte bei der Klägerin Todesangst durch die Vorhaltung einem einer echten Waffe gleichenden Schreckschußrevolver, um sie zur Ausübung von ungeschütztem Oralverkehr, zum Geschlechtsverkehr und anschließend wieder zu ungeschütztem Oralverkehr zu zwingen. Dabei behandelte der Beklagte die Klägerin in stark herabwürdigender Weise, da er zunächst in Kauf nahm, daß die Klägerin aufgrund einer Pilzinfektion im vaginalen Bereich beim Geschlechtsverkehr sehr starke Schmerzen erdulden mußte, was sie ihm gegenüber auch mehrfach zum Ausdruck gebracht hat. Durch die anschließend erfolgte Ejakulation in die Mundhöhle der Klägerin mußte diese eine weitere Demütigung durch den Beklagten hinnehmen.

Hinzu kommt der Umstand, daß der Beklagte sich an einer Wiedergutmachung nicht interessiert zeigt und schon zuvor eine außergerichtliche Einigung abgelehnt hat. Durch den Widerruf seines strafprozessualen Geständnisses, sein hartnäckiges Bestreiten der Tat im vorliegenden Verfahren und den erneuten Versuch, die Glaubwürdigkeit der Klägerin in Frage zu stellen, erzeugt er für diese von neuem sehr große psychische Belastungen.

Mitgeteilt von RAin Uta Wagner, Stuttgart